

Beschlussvorlage

B-071/04-09/SR

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 18.02.2005

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.08.2002

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot gem. § 13 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
03.03.2005	Hauptausschuss				
17.03.2005	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt,

die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.08.2002 gemäß Anlage.

Sichtvermerk/Datum: 18.02.2005	Turian		Bernicke
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch einen vorliegenden Widerspruch und einschlägige Gerichtsurteile sind rechtserhebliche Mängel in der Umlagesatzung erkennbar.

Um möglichen Gerichtsverfügungen vorgreifen zu können, ist die Änderung der Umlagesatzung anzustreben.

Folgende Änderungen sind in die Satzung einzuarbeiten :

- In der Präambel wird nicht mehr auf das KAG LSA als Rechtsgrundlage verwiesen. Die Regelungen in § 106 Abs. 2 Wassergesetz LSA , wonach die Umlagen wie Kommunalabgaben erhoben werden, führt zu keiner unmittelbaren Anwendung der Vorschriften aus dem KAG LSA, denn es handelt sich insoweit lediglich um eine Rechtsfolgen-, jedoch nicht um eine Rechtsgrundverweisung. Das bedeutet auch, dass die Umlagen nach den Grundsätzen des KAG LSA erhoben werden, insbesondere die Abgabenbescheide inhaltlich hinreichend bestimmt sind.
- In § 1 der Umlagesatzung wird auf den § 106 WG LSA verwiesen, so dass die Beiträge wie Kommunalabgaben erhoben und betrieben werden.
- In §2 wird ergänzt, dass mehrere Beitragsschuldner als Gesamtschuldner haften.
- In §3 werden die Abs. 2 und 3 gestrichen. Darin waren Sachverhalte geregelt, die mit der Umlage der Verbandbeiträge nicht in direktem Zusammenhang stehen und in der Verbandssatzung selbst ausreichend geregelt sind. Der Abs. 4 regelt die zusätzliche Beitragserhebung im Falle von Unterhaltungserschwernissen, die durch zusätzliche Festlegungen des Stadtrates geregelt werden sollen. Diese Regelung ist eine Kann-Bestimmung und führt zu Rechtsunsicherheiten im Verhältnis der Stadt zu Abgabepflichtigen und Verband. Die Verursacherabgrenzung ist hochproblematisch und unsicher und damit ist auch die Umlage von Erschwernisbeiträgen auf die Verursacher kompliziert zu betrachten. Unterhaltungserschwernisse wurden vom Unterhaltungsverband bisher nicht erhoben. Die Beitragspflicht für die Gemarkung Mützel wird in die Satzung mit aufgenommen.
- In § 5 wird die Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Beiträge auf das Kalenderjahr bezogen neu geregelt.
- In §4 wird der Beitragssatz aus abgabenrechtlichen Gründen konkret als Hektarsatz festgesetzt. Die bisherige Regelung ist nicht ausreichend und würde im Gerichtsverfahren zur Nichtigkeit des Abgabenbescheides führen. Die Beitragssätze entsprechen den vom Unterhaltungsverband festgelegten Sätzen.
- Die Satzung ist rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft zu setzen, um bisherige rechtserhebliche Mängel zu heilen. Nachteile für die Beitragspflichtigen sind damit nicht verbunden.

Rechtsgrundlage:
Gemeindeordnung
Wassergesetz LSA

Anlagen: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin zur Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II.Ordnung vom 08.08.2002

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-071/04-09/SR			
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner			
1. Ausgaben			
Haushaltsstelle:		Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe		lfd. Jahr	
		2006	
		2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe			
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei			
2. Auswirkungen auf:			
a) Personalkosten			
b) Sachkosten			
c) zu erwartende Einnahmen			
3. Auswirkungen auf Stellenplan:			
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung	
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht			
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>	
5. Bemerkungen der Kämmerei			
Einnahmesicherung			
6. Mitzeichnungen			
Sachbearbeiter / Fachamt Datum 18.02.2005		Kämmerei Datum	